



Nr. 60, Dezember 2023

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2024	2023		2024	2023
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'225	1'225	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	7'056	7'056
Maximale monatliche Altersrente	2'450	2'450	Maximal, ohne Säule 2	35'280	35'280
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'450	2'450	Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'675	3'675	AHV-Freigrenze für geringfügige Einkommen (exkl. Hausangestellte, Hauswarte etc.)		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	514	514	Jahreslohn bis	2'300	2'300
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%	Jahreslohn bis	750	750
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'201)	fällt weg	fällt weg	Freibetrag im Rentenalter	16'800	16'800
BVG					
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	22'050	22'050			
Koordinationsabzug	25'725	25'725			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'675	3'675			
Obere Limite des Jahreslohns	88'200	88'200			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			
AHV persönliche Beiträge					
Mindest-Beitragssatz	5.371%	5.371%			
Maximaler Beitragssatz	10.000%	10.000%			

Steuersatzerhöhung Mehrwertsteuer per 1. Januar 2024

Bedingt durch die AHV Reform 21 werden die Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024 erhöht. Der Normalsatz wird um 0.4 Prozent und die reduzierten Sätze werden um 0.1 Prozent erhöht. So gelten ab 1. Januar 2024 folgende Steuersätze:

Normalsatz:	8.1% (bisher 7.7%)
Reduzierter Satz:	2.6% (bisher 2.5%)
Sondersatz Beherbergung:	3.8% (bisher 3.7%)

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Alle bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen unterliegen somit den bisherigen Steuersätzen, während alle nachfolgenden Leistungen bereits mit den

neuen Steuerätzen abzurechnen sind. Leistungen, welche aufgrund des Erbringungszeitraumes sowohl den alten als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, müssen auf der Rechnung pro rata temporis ausgewiesen werden.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldosteuersätze. Diese sehen ab dem 1. Januar 2024 wie folgt aus:

0.1% (bisher 0.1%)	3.7% (bisher 3.5%)
0.6% (bisher 0.6%)	4.5% (bisher 4.3%)
1.3% (bisher 1.2%)	5.3% (bisher 5.1%)
2.1% (bisher 2.0%)	6.2% (bisher 5.9%)
3.0% (bisher 2.8%)	6.8% (bisher 6.5%)

Weitere Informationen zur Steuersatzerhöhung können dem MWST-Info 19 entnommen werden.

Praxisgemeinschaft im Kontext der Mehrwertsteuer

Die MWST-Branchen-Info 21 «Gesundheitswesen» wurde komplett überarbeitet. Diesbezüglich gab es unter anderem auch eine Praxisänderung in Bezug auf die Praxisgemeinschaften in Form einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530ff OR. Bereits bisher sind Dienstleistungen von Gesellschaften, deren Mitglieder als Angehörige eines Heil- und Pflegeberufes gelten, von der Steuer ausgenommen, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden. Als Gemeinschaft gilt ein Zusammenschluss von Personen, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit** im Bereich der Heil- und Pflegeberufe ausüben, mit dem Ziel der Nutzung von Synergien (gemeinsames Sekretariat, gemeinsame medizinische Geräte etc.).

Damit eine solche Gemeinschaft vorliegt, müssen einige Kriterien kumulativ erfüllt sein. Unter anderem müssen die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft **natürliche Personen** sein. Personengesellschaften und juristische Personen waren bisher explizit ausgeschlossen.

Neu werden im Sinne einer Ausnahme auch juristische Personen und Personengesellschaften zugelassen, soweit der einzige Unterschied zur selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Rechtsform besteht (beispielsweise, wenn eine Ärztin eine AG betreibt und lediglich eine medizinische Praxisassistentin beschäftigt).

Onlinepflicht Mehrwertsteuerabrechnung

Ab 1. Januar 2024 erfolgen die Anmeldung und Abrechnung der Mehrwertsteuer in der Regel elektronisch. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Steuerpflichtigen, welche noch auf Papier abrechnen, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt. Ab dem 1. Januar 2025 sind die Eingaben zwingend elektronisch via ePortal zu erledigen.

Änderung im Stiftungsrecht

Zur Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts erfährt das Stiftungsrecht per 1. Januar 2024 diverse Änderungen. Dem Stifter werden weitergehende Rechte eingeräumt. Im Wesentlichen betreffen die Änderungen die Möglichkeit eines Organisationsänderungsvorbehalts durch den bzw. die Stifter, die Lockerung der Voraussetzungen für unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde und die gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde.

Einschränkungen beim Bezug von Freizügigkeitsguthaben

Nach geltendem Recht können Freizügigkeitsleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden. Dies erlaubte eine gewisse Steueroptimierung in der Pensionsplanung, da die Bezüge von

Kapitalleistungen über mehrere Jahre geplant und somit von einer tieferen Progression profitiert werden konnte. Künftig kann der Bezug von Freizügigkeitsguthaben nur noch dann über das Referenzalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Ein Minimalpensum ist jedoch nicht vorgesehen. Diese Neuregelung tritt bereits am 1. Januar 2024 in Kraft, jedoch gibt es für Versicherte, die bereits am 1. Januar 2024 das Referenzalter erreicht haben oder dieses bald erreichen werden, eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Spätestens ab dem 1. Januar 2030 müssen Freizügigkeitsguthaben bei Erreichen des Referenzalters bezogen werden, sofern keine Erwerbstätigkeit mehr vorliegt. Mit diesen Änderungen wird eine Angleichung an die Regelung von Kapitalleistungen aus der 3. Säule erzielt, wo bereits heute ein Aufschub an eine Weiterbeschäftigung geknüpft ist.

Ferienabgeltung im Stundenlohn

Das Bundesgericht hat sich erneut mit dem Thema der laufenden Ferienabgeltung bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn auseinandergesetzt. Dabei handelte es sich um einen Arbeitnehmer mit einem 100%-Pensum für ein und denselben Arbeitgeber, der die Ferien mittels eines Zuschlags auf den Grundlohn jeweils monatlich ausbezahlt erhielt. Nach Art. 329d Abs. 2 OR dürfen Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Von dieser Regelung dürfe gemäss Bundesgerichtsurteilen nur bei sehr kurzzeitiger (i.d.R. bis 3 Monate) oder sehr unregelmässiger Arbeitstätigkeit abgewichen werden. Bei einem 100%-Pensum ist selbst bei erheblich schwankender Arbeitszeit eine laufende Ferienauszahlung nicht zulässig, da gemäss Bundesrichtern die heutigen digitalen Mittel ohne Weiteres eine korrekte Abrechnung erlauben.

Somit sollte eine laufende Ferienabgeltung nur in folgenden Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden:

- Das Arbeitsverhältnis ist im Stundenlohn auf maximal 3 Monate befristet und/oder
- der Arbeitnehmer ist in Teilzeit (jedoch deutlich unter 100%) beschäftigt und arbeitet sehr unregelmässig.

In allen anderen Fällen wird zwingend empfohlen, das anteilmässige Feriengeld gutzuschreiben und erst bei Ferienbezug auszusahlen.

Zustellung ATO-Bär

Der ATO-Bär erscheint ein- bis zweimal jährlich und informiert unsere geschätzten Kunden, Geschäftspartner und Interessenten kompakt über ausgewählte Neuerungen. Sollten Sie den ATO-Bär künftig nicht mehr erhalten wollen, so bitten wir Sie um eine kurze Nachricht an: ato@ato.ch oder 031 306 66 66. Vielen Dank!